

Schriftliche Stellungnahmen
für die öffentliche Anhörung des
Innenausschusses am 26. Mai 2016

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Kommunalabgabengesetzes**
- Drucksache 6/5257 -

1. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
2. Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen
(ergänzende Stellungnahme zur Ausschussdrucksache 6/501)
3. Aktionsbündnis Wasser/Abwasser, Fritz Hildebrandt
4. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn
Marc Reinhardt
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

innenausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-300
Telefax: (03 85) 30 31-303

Ihr Ansprechpartner:
Sebastian Krakow
Durchwahl: (03 85) 30 31-312
Email:
Sebastian.Krakow@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 930.1-Kra/Kr
Schwerin, den 19. Mai 2016

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinhardt,

wir danken für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Zu dem Gesetzentwurf liegen uns keine Hinweise zu Änderungsbedarfen aus den Landkreisen vor. Der redaktionelle Hinweis zu § 22 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz, den wir bereits zum Referentenentwurf abgegeben haben, ist im aktuellen Entwurf berücksichtigt. Insofern stimmen wir der geplanten Gesetzesänderung zu.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Köpp

VNW Postfach 620450 22404 Hamburg

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses des
Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Marc Reinhardt
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Ansprechpartner
Rainer Maaß

Tel. 040/520 11-220
E-Mail: maass@vnw.de
ma/ol

17. Mai 2016

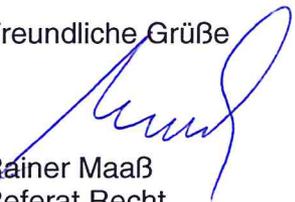
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 6/5257)**

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

unter dem 10. Dezember 2015 hatten wir gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern unsere Stellungnahme zu dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern abgegeben. Diese fügen wir diesem Schreiben nochmals bei. Gern wird der Geschäftsführer unseres Landesverbandes Roland Blank die Möglichkeit der öffentlichen Anhörung am 26. Mai 2016 wahrnehmen.

Wie von Ihnen vorgeschlagen, nehmen wir vorab noch einmal Stellung zu dem Entwurf und werden unsere Ausführungen dem Sekretariat des Innenausschusses zuleiten.

Freundliche Grüße


Rainer Maaß
Referat Recht

Anlage

Stellungnahme

zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Gesetzesentwurf soll eine verfassungskonforme landesgesetzliche Regelung geschaffen werden, um den kommunalen Aufgabenträgern die Möglichkeit zu geben, ihre Beitragsansprüche durch entsprechende Heranziehungsbescheide zu gewährleisten. Es soll also eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, mit der die kommunalen Aufgabenträger der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung angebliche Beitragsansprüche – insbesondere mit Blick auf die „Altanschließer“ – auch noch bis zum Jahr 2020 geltend machen können.

Wir hatten bereits nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 (Az. 1 BvR 2457/08) eine Gesetzesänderung angemahnt, die seinerzeit nicht für notwendig erachtet wurde. Deshalb ist der jetzige Gesetzesentwurf aus unserer Sicht abzulehnen, da aufgrund der unterlassenen Änderung der Gesetzeslage bei den Grundstückseigentümern mittlerweile ein Vertrauensschutz entstanden ist, der mit dem jetzigen Gesetzesentwurf erschüttert würde. Die Grundstückseigentümer mussten von einer Belastungsklarheit und der Vorhersehbarkeit, nicht weiter mehr mit Altanschlussgebühren herangezogen zu werden, ausgehen, auch wenn vereinzelt dadurch Vorteile erlangt wurden. Die Aufgabenträger sind deshalb gehalten, den möglichen Beitragsausfall durch eine Erhöhung der Gebühren auszugleichen.

Es kann nicht angehen, dass Managementversäumnisse von kommunalen Aufgabenträgern, Zweck- und Wasserzweckverbänden zu einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern führen. Grundsätzlich ist den Aufgabenträgern zuzumuten, eine wirksame Satzung zu erlassen, die Grundlage für die Erhebung der Beitragsansprüche ist. Es stellt auch einen Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit dar, wenn aufgrund von Versäumnissen von wenigen Aufgabenträgern der Gesetzgeber auf den Plan gerufen wird.

Betragsmäßig dürfte das entfallene Beitragsvolumen im Verhältnis zum Gesamtvolumen eher von untergeordneter Bedeutung sein, weshalb es auch im Interesse der Anschlussnehmer unzumutbar erscheint, die Festsetzungsverjährung zu verlängern.

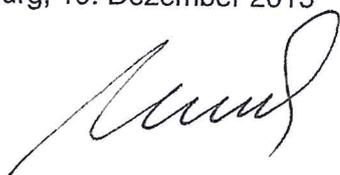
Der Vorschlag, diese auf 20 Jahre auszudehnen, birgt die Gefahr einer verfassungsrechtlichen Beanstandung wegen eines Verstoßes gegen Art. 14 GG. Zumindest dürfte die Änderung eine Klagewelle betroffener Anschlussnehmer auslösen, weshalb die Gebührenlösung sinnvoller erscheint.

In der Konsequenz bedeutet die Änderung der Verjährungsfrist auf 20 Jahre nämlich bei Altfällen aus den 1990er-Jahren sogar eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, was einer Abkopplung vom Vorteilsprinzip gleichkommt, da die Vorteilslage nach einem derartig langen Zeitraum nicht mehr erkennbar ist. Diese Abkopplung vom Vorteilsprinzip spricht ebenfalls für den Gebührenaussgleich.

Zwar ist es richtig, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einer landesgesetzlichen Festlegung der zeitlichen Obergrenzen für die Inanspruchnahme der Beitragschuldner ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Diese dürfte jedoch nach unserem Dafürhalten einen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraums ist es den kommunalen Aufgabenträgern zuzumuten, rechtswirksame Grundlagen und Bescheide erlassen zu haben. Andere Bundesländer begnügen sich ebenfalls mit kürzeren Verjährungsfristen, weshalb jedenfalls eine Ausdehnung auf 20 Jahre unverhältnismäßig ist.

Hamburg, 10. Dezember 2015

ma/ol



Fritz Hildebrandt, Redebeitrag zur Anhörung im Innenausschuss, 26. Mai 2016

Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern Drucksache 6/5257

Fritz Hildebrandt, Aktionsbündnis Wasser/Abwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die gewährte Teilnahme an dieser Anhörung. Ich will hier sozusagen als Vertreter eines lokalen Zweckbündnisses, welches sich gegen Beitragsbescheide des ZV Wismar im Bereich Abwasser und jetzt auch im Trinkwasserbereich wendet, versuchen unseren Standpunkt zum Entwurf des KAG deutlich zu machen. Ich bin kein Jurist und überlasse daher gern den Spezialisten Auslegungen der relevanten Gesetze, VO und Satzungen zu werten, zu kommentieren und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Im Gebiet des ZV Wismar sind ab 2010 rd. 1200 Beitragsbescheide an sog. Altanschließer versandt worden.

Die Novellierung des KAG 2005 ging einher mit sehr vielen Änderungen. Für den hier interessierenden Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurde z. B. im § 6 Abs.3 eine degressive Gebührenstaffelung (Mengenabschlag) zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Von dieser verdeckten Wirtschaftsförderung profitieren nur verbrauchsintensive Industrie- und Gewerbeunternehmen. Dies dient (sagten die Verfasser) der Stärkung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes M-V und soll die Ansiedlungen neuer Betriebe erleichtern und Arbeitsplätze schaffen.

Die Kehrseite der Medaille ist die Konsequenz, dass die den Industrie- und Gewerbebetrieben erlassenen anteiligen Gebühren zu Lasten der übrigen Klein- und Normalverbraucher gehen. Dies ist ein Beispiel, wie die Kosten einer dem Grunde nach sinnvollen Wirtschaftsförderung durch Landesgesetzgebung auf den Bürger verlagert werden.

Eine weitere gravierende Veränderung wurde durch eine Formulierung im § 9 Abs.3 erreicht. Während im KAG 1993 § 8 Abs. 7 die Beitragspflicht entsteht, wenn das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung heißt es jetzt im § 9 Abs. 3 „Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In- Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung...“. Damit kann, so meinte man, die Beitragserhebung bis zum St. Nimmerleinstag ausgedehnt werden

Daneben wurde festgelegt, dass eine fehlerhafte Kalkulation nicht zur Nichtigkeit der Satzung führt und geheilt werden kann, wenn die Abgabenlast nicht steigt. Auch durften mit der Novellierung die Gebühren neben den Beiträgen als öffentliche Last in das Grundbuch

Fritz Hildebrandt, Redebeitrag zur Anhörung im Innenausschuss, 26. Mai 2016

eingetragen werden. Forderungen waren damit durch die ZV leichter gegenüber den Schuldnern durchzusetzen.

Als Ziel der Novellierung hat die damalige Landesregierung die Schaffung einer höheren Abgabengerechtigkeit, eine größere Flexibilität bei der Kalkulation von Gebühren und Beiträgen sowie wettbewerbsfähigere Wasser- und Abwasserpreise für Unternehmen benannt. Grob gesagt, diente diese Novellierung sehr überwiegend den Aufgabenträgern, weniger den Beitrags- und Gebühren zahlenden Bürgern.

Warum nun diese jetzt angestrebte Änderung des KAG

- Weil durch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht in diversen Urteilen und Beschlüssen Mängel auch in unserem KAG festgestellt wurden? Oder weil
- ohne eine Änderung des KAG das staatliche Interesse an der vollständigen Durchsetzung von Geldleistungspflichten nicht befriedigt wird und fiskalische Erwägungen in einem nicht vertretbarem Maß unberücksichtigt bliebe?

Ich denke, der zweite Ansatz ist hierbei der entscheidende Grund zur Änderung, denn die zunächst für das Land Brandenburg relevanten Entscheidungen treffen nach Meinung unserer VG, unseres OVG und nach offizieller behördlicher Meinung (Viele Beiträge in den Medien der letzten Wochen erlauben diese Einschätzung) für unser Bundesland nicht zu. Was ist passiert:

Mit zwei Beschlüssen in Verfassungsbeschwerdeverfahren, denen Beitragsbescheide für Wasseranschlüsse aus DDR-Zeiten zu Grunde lagen hat das BVerfG verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit rückwirkender Beitragserhebung für sog. Altanschießer anders bewertet und einer bislang in den neuen Bundesländern gängige (gefestigte oder ständige sagt man in unserem Land) Rechtsprechung ein Ende bereitet. Gegen diese in unserem Land „gefestigte“ Rechtsprechung und Praxis der ZV bestand bisher keine Chance.

Die rechtliche Basis beider neuen Entscheidungen zum Abgabenrecht sind die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauensschutzes, fixiert im GG. Sowohl das BbgKAG als auch das KAG M-V in der jetzigen Fassung ermöglichen einen immer wieder von den Aufgabenträgern (ZV) einseitig durch einen erneuten Satzungserlass zu steuernden „Neustart“ der Festsetzungsverjährungsfrist für die Erhebung der Anschlussbeiträge. Das soll auch beibehalten werden.

Im Land Brandenburg hat man das KAG 2004 dahingehend geändert dass die Beitragspflicht für Anschlussbeiträge „frühestens mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung“ entsteht. Zuvor war der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht lediglich das „Inkrafttreten“ der Satzung.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Novellierung 2005 durchgeführt. Hier hieß die Bedingung (ich wiederhole) frühestens jedoch mit dem In- Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung . Zuvor war „frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung“ als Beginn der Beitragspflicht benannt. Ich kann mit Verlaub keinen Unterschied in der Festsetzung des Beginns der Beitragspflicht in den KAG beider Länder erkennen. Während Brandenburg nunmehr die Konsequenzen ziehen musste, brüsten sich unsere zuständigen Behörden damit,

Fritz Hildebrandt, Redebeitrag zur Anhörung im Innenausschuss, 26. Mai 2016

dass „bei uns alles ganz anders sei“. Sie behaupten es wider besseres Wissens, möchte ich hinzufügen.

Denn die Frage nach der **Wirksamkeit (auch Rechtswirksamkeit)** stellt sich eigentlich für **jede Maßnahme**, die darauf gerichtet ist, **Rechtsfolgen auszulösen**. Sie betrifft im öffentlichen Recht normsetzende Akte, also Gesetze, Verordnungen und Satzungen.

Eine Rechtsnorm ist wirksam (nachzulesen bei Wikipedia), wenn die verlässliche Chance besteht, dass sie das vorgeschriebene Verhalten tatsächlich bewirkt, weil hervorgerufen und, falls erforderlich, durch staatlichen Zwang durchgesetzt wird. Jede Satzung, so sie denn beschlossen wird, von der RAB keine Rechtsfehler benannt wurden, sie veröffentlicht und angewendet wird, ist zunächst wirksam. Die Frage ist doch, wie lange wirkt sie. Selbst bei Urteilen eines VG, die lediglich im Rahmen eines Anfechtungsklageverfahren ergingen, waren die dort inzident vorgenommenen Beurteilungen der Wirksamkeit der zu Grunde liegenden Satzungen nur zwischen den jeweiligen Parteien rechtlich bindend. Eine allgemein verbindliche Unwirksamkeit konnte damit nicht eintreten, hierzu wäre nur das OVG im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle befugt gewesen. Damit stand es dem ZV grundsätzlich frei, außerhalb der jeweiligen Prozessverhältnisse eine abweichende Beurteilung der Rechtslage vorzunehmen.

Wenn eine Beitragsatzung von 1995 erst im Jahr 2000 von der Versammlung des ZvWis selbst durch eine neue Satzung ersetzt wurde, in dieser Zeit umgerechnet auf EUR 10 Mio. Beiträge eingetrieben wurden – wer kann da noch behaupten, die Satzung sei von Anfang an unwirksam. Und dass aus einer 15 Jahre späteren Betrachtung.!

Tatsächliche Änderungen, die vorgenommen werden sollen, sind die Neufassung des § 12 Abs. 2 und die Anfügung eines Abs 3 im § 22.

Es sind Änderungen, die ausnahmslos die Aufgabenträger bevorteilen. Sie schafft den kommunalen Aufgabenträgern die notwendige Zeit und die Rechtssicherheit zur Erhebung von Einnahmen, wie es im Pkt. C der Präambel zum Änderungsgesetz eindeutig beschrieben ist.

Hierbei handelt es sich m.E. um einen untauglichen Versuch zur Behebung der Festsetzungsprobleme bei den sog. Altanschießern. Als Fazit der nach Bekanntwerden dieses Entwurfs sehr zahlreich in den Medien veröffentlichten Einschätzungen und juristischen Betrachtungen ist mit einem Satz zu nennen, wenn man von den Meinungsäußerungen der Aufgabenträger und ihrer Verbände absieht: Eine Wirkung von der vorgesehenen KAG – Änderung kann weder im Hinblick auf schon bisher sachlich entstandene und bereits verwirkte, noch im Hinblick auf bisher sachlich noch nicht entstandene Beitragsansprüche ausgehen.

Der Gesetzgeber begründet seine KAG-Änderung auch damit, dass „die nach dem 31.12.2008 ergangenen und noch nicht bestandskräftigen Beitragsbescheide sowie die noch zu erstellenden Beitragsbescheide ...rechtswidrig wären. Dieser Beitragsausfall wäre durch eine Erhöhung der Gebühren auszugleichen.“ Über die Modalitäten wurde und wird bei den Aufgabenträgern wohl schon heftig diskutiert, wobei verschiedene Varianten im Gespräch sind. Weiterhin wird im gleichen Abschnitt (C. Alternativen, S. 9 des Entwurfs) festgestellt, dass diese entstandene Lage „allein einer verfassungswidrigen landesgesetzlichen Grundlage geschuldet ist.“

Die Bürger unseres Landes sollen also den Schaden bezahlen, den unsere Landesregierungen verursacht haben, in dem sie den Aufgabenträgern eine verfassungswidrige

Fritz Hildebrandt, Redebeitrag zur Anhörung im Innenausschuss, 26. Mai 2016

Ermächtigungsgrundlage (KAG) für die Erarbeitung und den Erlass ihrer Beitragssatzungen zur Verfügung gestellt haben. Hier müsste doch von einer ganz anderen Seite der Schadensausgleich für die Zweckverbände erfolgen.

Die Beitragsforderungen an die Altanschießer im Gebiet des ZV Wismar sind im Wesentlichen ab dem Jahr 2010 gestellt worden. Wie viele Betroffene habe ich 2012 Klage vor dem VG SN eingereicht. Schon mit der Begründung wurde beantragt, das Verfahren auszusetzen und den Rechtsstreit gem. Art. 10 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen im Hinblick auf die Frage, ob § 9 Abs. 3 KAG M-V mit dem Verfassungsrecht vereinbar ist. Nachdem durch das VG ein Urteil zu Gunsten des ZV verkündet wurde, ist eine Berufung beim OVG sofort zugelassen worden. Seit 2012 haben wir mehrmals versucht eine Terminfestsetzung für das Verfahren zu bekommen. Nunmehr ist diese Verhandlung für den 28. Juni 2016 terminiert worden. Wahrscheinlich in der Hoffnung, bis dahin ein wirksames Änderungsgesetz für das KAG zu bekommen. Der dann zwangsläufig wieder eröffnete Weg durch die Instanzen wird ein zweites Mal langwierig und teuer.

Die jetzt vor uns liegende Problematik hätte schon ab 2013 gelöst werden können, wenn die Justiz im Land es gewollt hätte. Insofern gibt es durchaus Parallelen zum Land Brandenburg. Auch dort haben Anwälte und Kläger über die Prozessdauer von mehr als fünf Jahren und angesichts permanenter Erfolglosigkeit quer durch alle Instanzen bis einschließlich des BVerwG letztlich in allerhöchster Instanz eine Änderung in der Rechtsprechung auf Basis des Grundgesetzes herbeiführen können. Ein gutes Beispiel für die Qualität der Anwälte und dem Durchhaltevermögen ihrer Mandanten. Aber leider auch ein Beispiel dafür, wie sich im deutschen Behördenalltag mit aktiver Unterstützung der Rechtsprechung juristisch nicht haltbare Konstrukte festigen und fort dauern können. In Mecklenburg – Vorpommern besonders schlimm, weil wesentlich ein ebenfalls verfassungswidriges geändertes KAG die Zeit bringen soll, um ausstehende Beiträge beitreiben zu können, in der Hoffnung, es werden wenig Rechtsmittel eingelegt und die Bescheide somit bestandskräftig.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, sehr verehrte Damen und Herren.

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Innenausschuss des Landtages
Herrn Vorsitzenden
Marc Reinhardt
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

E-Mail:
innenausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.08.01/Krö
Bearbeiter: Herr Kröger
Telefon: (03 85) 30 31-221
Email: kroeger@stgt-mv.de

Schwerin, 2016-05-19

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/5257)

Ihr Schreiben vom 21. April 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinhardt,

ich bedanke mich für die Zusendung o. g. Entwurfes und die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung.

Vorab übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme:

Nach § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen.

Grundsätzlich ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, den Kommunen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzierungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Die kommunalen Einrichtungsträger haben Anspruch auf eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage, um die Finanzierung ihrer Einrichtungen sicherstellen zu können. Entfällt eine für die Einnahmebeschaffung notwendige Rechtsgrundlage, hat der Landesgesetzgeber für einen anderweitigen Ausgleich zu sorgen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Für den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wärmeversorgung) stellt § 9 des KAG M-V die Beitragserhebungsgrundlage dar.

Eine Anmerkung zum viel benutzten Begriff des Altanschließers: Die Behauptung, dass die bereits vor 1990 angeschlossenen Grundstückseigentümer doppelt veranlagt werden, verfremdet die Diskussion zum Thema der Beitragserhebung. In der Praxis geht es darum, dass alle Grundstückseigentümer sich an den Nachwendeeinvestitionen mit einem Beitrag beteiligen. Dies erfordert die Gleichbehandlung in Bezug auf die Beteiligung der Grundstückseigentümer. Die Altanschließer werden daher nicht doppelt veranlagt, da die alten Anlagen vor 1990 nicht in die Kalkulationen einfließen dürfen und sie für diese auch nicht zu Abgaben durch kommunale Selbstverwaltungskörperschaften herangezogen wurden.

Für die hier in der Diskussion stehenden Beiträge nach § 9 KAG M-V hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 15.04.2015, 9 C 15/14 u. a., entschieden, dass nach geltender Rechtslage „Altanschließer-Beiträge“ nur bis zum 31.12.2008 geltend gemacht werden konnten. Damit beruhen alle Beitragserhebungen vor dem 31.12.2008 auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Die später, nach dem 31.12.2008 erhobenen Beiträge leiden, soweit die diesbezüglichen Bescheide nicht bestandskräftig geworden sind, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes an einer fehlenden Regelung zur zeitlichen Obergrenze der Festsetzungsverjährung.

Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sich dieser Rechtsmangel nicht nur auf noch nicht erhobene Altanschließer-Beiträge bezieht, sondern auf alle Beitragsbescheide, die nach dem 31.12.2008 erlassen wurden oder noch erlassen werden sollen. Kurz gesagt: Es fehlt derzeit die Rechtsgrundlage für eine ordnungsgemäße Beitragserhebung in unserem Bundesland.

Dieser Hinweis gilt nicht nur für laufende Beitragserhebungen, sondern auch für die Verfahren, die noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind. Hier muss mit der vorliegenden Änderung die Rechtsgrundlage für die Beitragserhebungen, nämlich die kommunale Satzung, deren Rechtsgültigkeit nach 2008 durch die Rechtsprechung des BVerwG betroffen ist, letztlich geheilt werden. Mit der Heilung der Satzung wird gleichzeitig der darauf basierende Bescheid geheilt, der bis dahin rechtswidrig ist. Ohne die Änderung gibt es keine Heilungsmöglichkeit und es würden darüber hinaus viele Anträge auf Wiederaufnahme, nicht nur der Verfahren ab 2009, sondern auch für die Zeit davor, gestellt werden. Die sich dann ergebende moralische Diskussion zum Thema Gleichbehandlung würde den Rechtsfrieden erheblich belasten.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die derzeit fehlende Obergrenze nunmehr regeln und damit dem Kritikpunkt des Bundesverwaltungsgerichtes abhelfen.

Vor diesem Hintergrund halte ich eine Änderung des KAG M-V - wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen - für dringend geboten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Die kommunalen Einrichtungsträger haben keine alternative Finanzierungsquelle zur Erledigung ihres gesetzlichen Ver- und Entsorgungsauftrages.

Ich möchte darüber hinaus meine Rechtsauffassung zu der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KAG Brandenburg (Beschluss vom 12.11.2015, 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) darlegen.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KAG Brandenburg (Beschluss vom 12.11.2015, 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) hat das BVerfG die Änderung des § 8 Abs. 7 KAG Brandenburg im Jahre 2004 („*frühestens jedoch mit Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung*“) als nicht nur klarstellend, sondern als verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung bewertet.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Beschluss des BVerfG vom 12.11.2015 auf das KAG M-V übertragbar ist.

Auch wenn sich die Gesetzestexte der beiden Bundesländer gleichen bzw. ähneln, so ist die Rechtslage in Bezug auf die Frage der unzulässigen Rückwirkung unterschiedlich.

Entscheidend für die rechtliche Bewertung, ob auch der Landesgesetzgeber im M-V eine unzulässige Rückwirkung bei der Änderung des KAG M-V im Jahre 2005 vorgenommen hat, ist die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zur Auslegung des jeweiligen Landesrechts.

Das OVG Brandenburg (Urteil vom 08.06.2000, 2 D 29/98) hatte im Vorfeld der KAG-Änderung im Jahr 2004 entschieden, dass es für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht unerheblich ist, ob die erste Satzung wirksam war.

Das OVG Brandenburg hat das KAG im Land Brandenburg dahingehend ausgelegt, dass das Vorhandensein einer formalen Satzung ausreichend sei, um die vierjährige Festsetzungsverjährung in Gang zu setzen. Daraufhin hat der Landesgesetzgeber im Jahr 2004 das Wort „*rechtswirksamen*“ in § 8 Abs. 7 aufgenommen.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 12.11.2015 zum KAG Brandenburg ausgeführt: „Für die Beantwortung der Frage, ob eine rückwirkende Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht als konstitutiv zu behandeln ist, genügt die Feststellung, dass die geänderte Norm in ihrer ursprünglichen Fassung von den Gerichten in einem Sinn ausgelegt werden **konnte** und ausgelegt worden ist, der mit der Neuregelung ausgeschlossen werden soll (vgl. BVerfGE 131, 20 <37 f.>; 135, 1 <16 f.>). [...] Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die rückwirkende „Klarstellung“ durch § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg n.F. als konstitutiv. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg vom 8. Juni 2000 (- 2 D 29/98.NE -, juris) war § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a.F. so auszulegen, dass es für den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht und damit auch für den Zeitpunkt des Verjährungsbeginns lediglich auf das formelle Inkrafttreten der ersten unwirksamen Bei-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

tragssatzung, nicht aber auf das Inkrafttreten einer wirksamen Satzung ankam. Diese Auslegungsmöglichkeit sollte mit der Neuregelung gerade ausgeschlossen werden.“

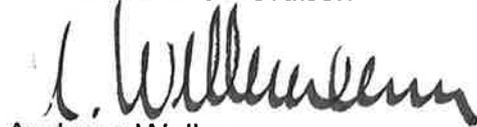
In M-V hat das OVG M-V eine andere Auslegung zum KAG M-V vorgenommen (Urteil vom 13.11.2001, 4 K 16/00): „*Die angefochtene Satzung ist aus den von der Antragsgegnerin dargelegten Gründen die erste rechtsgültige Satzung, und die sachliche Beitragspflicht kann nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG M-V erst mit Inkrafttreten dieser Satzung entstehen.*“

Obwohl die KAGs beider Länder bis zur Änderung 2004/2005 identische Formulierungen zur Entstehung der Beitragspflicht hatten („...*frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung...*“), hat das OVG Brandenburg die Festsetzungsverjährung an das Vorhandensein einer formalen Satzung geknüpft und das OVG M-V hat als Anknüpfungspunkt für die Festsetzungsverjährung die erste rechtsgültige Satzung bestimmt. Dies ist der entscheidende Unterschied in der Rechtslage der beiden Länder. Während der Landesgesetzgeber das KAG Brandenburg 2004 mit der Änderung des § 8 Abs. 7 die Rechtsprechung des OVG Brandenburg „korrigieren“ wollte, hat der Landesgesetzgeber das KAG M-V 2005 lediglich klarstellend in § 9 Abs. 3 geändert.

Während der Vertrauensschutz in die geltende Rechtslage vor Änderung des KAG Brandenburg 2004 eine spätere Erhebung sog. „Altanschießer-Beiträge“ ausschließt, konnte ein gleichartiger Vertrauensschutz in M-V nicht entstehen, da das OVG M-V bereits vor der Änderung des KAG M-V im Jahr 2005 die Festsetzungsverjährung an das Vorhandensein einer „rechtsgültigen“ Satzung knüpfte.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KAG Brandenburg (Beschluss vom 12.11.2015, 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) ist aufgrund der unterschiedlichen oberverwaltungsgerichtlichen Auslegungen der Rechtslage vor Änderung der Landesgesetze in den Jahren 2004 und 2005 nicht auf das KAG M-V übertragbar.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin